

Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 10. Europäischen Parlament
im Freistaat Sachsen am 9. Juni 2024

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

**Wahl zum 10. Europäischen Parlament
im Freistaat Sachsen am 09.06.2024**

(Bekanntmachung der Bundesregierung vom 10.08.2023, BGBl. I Nr. 213)

Wahlzeitraum in der EU: Donnerstag (06.06.2024) bis Sonntag (09.06.2024)

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
-25 Jahre		09.06.1999, Mittwoch						X	X	aktives Wahlrecht: frühestes Datum für mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt für Auslandsdeutsche in Deutschland nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres zum Erwerb des aktiven Wahlrechts	§ 6 Abs. 2 EuWG § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG
-18 Jahre		09.06.2006, Freitag						X	X	passives Wahlrecht: - letztes Geburtsdatum für das passive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie Unionsbürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 6b Abs. 1, 2 EuWG
-16 Jahre		09.06.2008, Montag						X	X	aktives Wahlrecht: - letztes Geburtsdatum für das aktive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sowie Unionsbürgern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag) - aktives Wahlrecht für Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind	§ 6 Abs. 1 bis 3 EuWG § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG
	rechtzeitig (einmal jährlich)							X		Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen	§ 50 Abs. 5 BMG
-6 Monate	ab	09.12.2023, Samstag						X		Erteilung von Gruppenauskünften	§ 50 Abs. 1 BMG
	rechtzeitig				X	X	X	X		Beschaffung BWL: - die in § 81 Abs. 3 EuWO genannten Anträge, Merkblätter, Vordrucke und Formblätter Beschaffung LWL - die in § 81 Abs. 2 EuWO genannten Vordrucke und Formblätter sowie die Stimmzettel Beschaffung KWL: - die in § 81 Abs. 1 EuWO genannten Merkblätter, Vordrucke und Umschläge, soweit diese im Einzelnen nicht durch Gemeinden/LWL beschafft werden Beschaffung Gemeinde: - die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht BWL, LWL oder KWL die Lieferung übernehmen	§ 81 EuWO
-3 Monate		09.03.2024, Samstag						X	X	Wahlrecht: Wohnungsnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
	rechtzeitig							X	X	Wahlrecht: Ausstellung von Bescheinigungen - des Wahlrechts für Deutsche und Unionsbürger - der Wählbarkeit für Deutsche - über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit für Unionsbürger	§ 32 Abs. 5 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
	rechtzeitig							X		Gemeinde: - Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke - Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke - Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand - Bestimmung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken sowie für die Briefwahl, ggf. in Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten - Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 3 EuWG §§ 12, 13 EuWO §§ 8, 55 bis 57 EuWO §§ 39, 54 bis 57 EuWO § 17 Abs. 1 BWG §§ 14 bis 17b EuWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Urnenwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§ 5 EuWG § 9 Abs. 1, 2, 3 BWG § 6 EuWO § 2 Abs. 2 BWG- EuWG-ZustVO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Briefwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Briefwahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes	§ 5 EuWG § 9 Abs. 1, 2, 3 BWG § 7 EuWO § 6 EuWO § 2 Abs. 3, 4 BWG- EuWG-ZustVO § 79 Abs. 1 EuWO
-72 Tag(e)	+	frühestens, jedoch max. bis zum Wahltag	29.03.2024, Freitag				X	X	X	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind (Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst mit Vorlage der Stimmzettel) Gemeinden: Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 27 EuWO § 14 EuWG § 27 Abs. 8 EuWO
(ab -72 Tage)	ab dem		29.03.2024, Freitag					X	X	Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 30 EuWO § 21 Abs. 2, 4, 5
	rechtzeitig					X	X	X		LWL: - Verteilung der beschafften Stimmzettel an KWL zwecks Zuweisung an die Gemeinden und Weitergabe an die Wahlvorsteher - unverzügliche Bereitstellung der Stimmzettelmuster an den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.	§ 15 EuWG § 38 Abs. 2 Satz 2 EuWO § 38 Abs. 6 EuWO § 81 Abs. 2 Nr. 9 EuWO
-42 Tag(e)			28.04.2024, Sonntag					X		Wahlrecht: - Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind - Fristende für den Hinweis an den Leiter einer Justizvollzugsanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c EuWO nur auf Antrag erfolgt; zugleich Aufforderung zur Unterrichtung der Betroffenen	§ 15 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 9 EuWO
-41 Tag(e)	bis zum 21. Tag vor der Wahl		29.04.2024, Montag					X	X	Beginn „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 15 bis 17b EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
-24 Tag(e)	spätestens	16.05.2024, Donnerstag						X	X	Öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde: - zur Möglichkeit und den Modalitäten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen - über den Zugang von Wahlbenachrichtigungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, - über die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - über die Verfahrensweise bei Briefwahl	§ 19 Abs. 1 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO
-21 Tag(e)	spätestens	19.05.2024, Sonntag						X	X	Ende „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf der Rückseite	§§ 15 bis 17b EuWO § 18 Abs. 1 bis 3 EuWO
-20 Tag(e)	bis zum 16. Tag vor der Wahl	20.05.2024, Montag						X	X	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 BWG § 20 EuWO § 21 Abs. 1, 2 EuWO
-16 Tag(e)		24.05.2024, Freitag						X	X	Fristende für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 1, 2 EuWO
-13 Tag(e)	spätestens	27.05.2024, Montag						X		- Information der Einrichtungen über die Bildung von Sonderwahlbezirken bzw. beweglichen Wahlvorständen - Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen und Truppenteile im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren (Hinweis der Leitungen von Einrichtungen auf die Regelungen nach § 59 Abs. 4 EuWO bei der Ausübung der Briefwahl)	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO § 59 Abs. 4, 5 EuWO
-10 Tag(e)	spätestens	30.05.2024, Donnerstag						X	X	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffene (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 21 Abs. 4 EuWO § 30 EuWO
<i>(bis -8 Tage; Ausschlussfrist)</i>	spätestens	01.06.2024, Samstag		2-Tage-Frist			X	X	X	Einreichung einer Beschwerde an den KWL: - gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - gegen das Versagen eines Wahlscheins Gemeinde: Vorlage der Beschwerde einschließlich der Vorgänge beim KWL (unverzüglich)	§ 21 Abs. 5 EuWO § 30 EuWO
-8 Tag(e)	spätestens	01.06.2024, Samstag						X		Gemeindebehörde fordert von den Leitungen - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen. Erteilung und Versendung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen an diese Wahlberechtigten	§ 28 Abs. 1 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
(in der Zeit -8 bis -1 Tage)		01.06.2024, Samstag						X		Briefwahl: - Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände Wahl im Wahllokal/Sonderwahlbezirken: - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien - Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben - vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde - zum Wahltag: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 7 EuWO § 6 EuWO § 74 Abs. 3 EuWO §§ 43 bis 45 EuWO § 54 Abs. 3 EuWO § 52 Abs. 2 EuWO §§ 56, 57 Abs. 2 EuWO § 6 EuWO
-6 Tag(e)	spätestens	03.06.2024, Montag						X		Öffentliche Bekanntmachung: - Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume - Möglichkeit der Briefwahl - Abgabe einer Stimme	§ 41 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO
-4 Tag(e)	spätestens	05.06.2024, Mittwoch					X	X		Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins und Mitteilung über die Entscheidung des KWL betreffs Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die Gemeinde	§ 21 Abs. 5 EuWO § 30 EuWO
(ca. -3 Tage)	rechtzeitig	06.06.2024, Donnerstag						X		Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 54 Abs. 4 EuWO
-3 Tag(e)	frühestens	06.06.2024, Donnerstag					X	X		frühester Termin: - für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an KWL	§ 23 Abs. 1 EuWO § 27 Abs. 8, 9 EuWO
	+ bis zum Wahltag						X	X		Unterrichtung durch KWL: alle Wahlvorstände des Kreises/der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO
-2 Tag(e)		07.06.2024, Freitag	18:00					X	X	Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen	§ 26 Abs. 4 EuWO
-1 Tag(e)		08.06.2024, Samstag	12:00					X	X	Fristende für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein	§ 27 Abs. 10 EuWO
	+ spätestens						X	X		Fristende: - Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen offenbarer Unrichtigkeiten - Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL	§ 22 Abs. 2 EuWO § 23 Abs. 1 EuWO § 27 Abs. 9 EuWO
	+ spätestens							X		Notbekanntmachung bei Einrichtung zusätzlicher Briefwahlbezirke	§ 41 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO
	+ am							X		Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 54 Abs. 5 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
Wahltag	am	09.06.2024, Sonntag			X	X	X	X	X	Wahl zum 10. Europäischen Parlament	
	+	Wahltag	vor 8:00					X		Urnenvorstand: Ausstattung des Wahlvorstandes und Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
										Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher - Benennung Schriftführer und dessen Stellvertreter, soweit nicht bereits erfolgt - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten - Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) und der Abschlussbeurkundung - Prüfung der Wahlurne (leer) und Verschluss	§ 6 Abs. 3, 4 EuWO § 46 EuWO
	+		8:00					X	X	Beginn der Abstimmung und Öffnung des Zutritts zum Wahlraum	§ 40 EuWO § 46 EuWO § 47 EuWO
	+		bis 12:00					X		Durchführung der Briefwahl durch andere Gemeinde: Zuleitung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe seitens der "betreuten" Gemeinde	§ 27 Abs. 9 EuWO § 67 Abs. 5 EuWO
	+		bis 15:00				X	X	X	Fristende: - Anforderung von Briefwahlunterlagen - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bei verschuldensunabhängigen Fristverletzungen oder plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten - Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins durch die Gemeinde	§ 24 Abs. 2 EuWO § 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO § 27 Abs. 3 EuWO § 27 Abs. 8 EuWO
	+		ab 15:00				X	X		Briefwahlvorstand: - Übergabe der Wahlunterlagen - Unterrichtung aller Wahlvorstände durch KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen - Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch den Briefwahlvorsteher	§ 67 Abs. 4 EuWO § 27 Abs. 8 EuWO § 7 EuWO § 6 Abs. 4 EuWO § 46 Abs. 1 EuWO
	+		vor 18:00					X		Briefwahlvorstand: Beginn frühestens ab Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Zusammentritts - Öffnung des Zutritts zur Räumlichkeit - Zählen und Öffnen der Wahlbriefe - Prüfung der Wahlscheine	§ 7 Nr. 5 EuWO § 47 EuWO § 68 Abs. 1, 2 EuWO
	+		18:00					X	X	Ende der Stimmabgabe - Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher (von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden) - Sperrung des Zutritts zur Stimmabgabe für danach eintreffende Wahlberechtigte	§ 40 EuWO § 53 EuWO
										Fristende für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde und unverzügliche Übergabe dieser an den Briefwahlvorstand	§ 36 Abs. 1 BWG

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ... vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen (§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)
			nach 18:00					X		Urnenwahlvorstand: - Wahlleiter erklärt die Wahlhandlung für geschlossen - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises; Anbringung eines Hinweises am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands mit Angabe des Ortes der gemeinsamen Ergebnisermittlung - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorsteher - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Wahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde Briefwahlvorstand: - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern (Zählung der verschlossenen Stimmzettelschläge) trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises; Anbringung eines Hinweises am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands mit Angabe des Ortes der gemeinsamen Ergebnisermittlung - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Briefwahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Briefwahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde	§ 18 Abs. 1 EuWG § 53 Satz 3 EuWO §§ 60 bis 62 EuWO § 63 EuWO § 64 Abs. 1, 2 EuWO § 65 Abs. 2 EuWO § 66 Abs. 1, 3 EuWO § 18 Abs. 1 EuWG § 68 EuWO §§ 60 bis 63 EuWO
						X	X	X		Gemeinde: - Entgegennahme der Ergebnisse der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände - Bildung des Gemeindeergebnisses - Weiterleitung an KWL LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO § 68 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 7 EuWO
								X		- Entgegennahme der Wahlniederschrift mit Anlagen von den Wahlvorstehern - Zusammenstellung der Wahlergebnisse bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) - Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände vom Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher	§ 65 Abs. 2 EuWO § 68 Abs. 6 EuWO § 66 Abs. 1, 3 EuWO § 68 Abs. 7, 8 EuWO
(ab +1 Tag)		10.06.2024, Montag			X	X	X	X		Abschluss der Wahl, Übersendung von Wahlniederschriften, Feststellung des endgültigen Ergebnisses	
	+ unverzüglich							X		Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 83 Abs. 1 EuWO
							X	X		Gemeinden an KWL: Übersendung der Wahlniederschriften mit den Anlagen und deren Zusammenstellung (auf schnellstem Weg)	§ 65 Abs. 3 EuWO
								X		- Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung vom LWL zugelassen ist - Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen	§ 66 Abs. 2 EuWO § 83 Abs. 3 EuWO § 82 Abs. 1 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> -...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen <i>(§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)</i>
+6 Monate		09.12.2024, Montag			X			X		Vernichtung bestimmter Wahlunterlagen, wenn nicht der BWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können: - Gemeinden: Wählerverzeichnisse, Wahrscheinverzeichnisse, Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie Verzeichnisse zu Sonderwahlbezirken - BWL: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge	§ 83 Abs. 2 EuWO
+60 Tage	vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments				X	X	X	X		Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, soweit nicht bereits vom LWL früher zugelassen und wenn nicht der BWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 83 Abs. 2, 3 EuWO

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 06.09.2023

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (5/30)	LWL & LWA (6/21)	KWL & KWA (15/24)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (20/33)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen <i>(§§ BWG immer in Verbindung mit § 4 EuWG)</i>
--	---------------------------------------	--	---------	--	---------------------------	---------------------------	----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	------------	--

Hinweise:

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt; angesprochen sind Angehörige sämtlicher Geschlechter.

Die hier im Auszug dargestellten Abläufe sollen eine zeitliche und inhaltliche Orientierung in den ausschließlich rechtsverbindlichen Regelungen wahlgesetzlicher Vorschriften erleichtern.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Anlagen der EuWO sind beim Bundeswahlleiter erhältlich.

Die gesetzlichen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 4 EuWG, § 54 BWG).

Die in der Spalte "besondere gesetzliche Ausschlussfrist" benannten Fristen hängen von einem auslösenden Moment ab, das trotz Festlegung des Wahltags noch nicht terminlich feststeht.

Abkürzungen:

BWL & BWA	Bundeswahlleiter & Bundeswahlausschuss
LWL & LWA	Landeswahlleiter & Landesausschuss
KWL & KWA	Kreiswahlleiter & Kreiswahlausschuss sowie Stadtwahlleiter & Stadtwahlausschuss in kreisfreien Städten
Gde. & Vorst.	Gemeinde & Vorstände der Urnen- bzw. Briefwahlbezirke
Part. & Wahlb.	Parteien & Wahlberechtigte
Direktwahlakt	Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BMG	Bundesmeldegesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
BWG-EuWG-ZustVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz
SächsEGovG	Sächsisches E-Government-Gesetz
WPrG	Wahlprüfungsgesetz

Landeswahlleiter: Martin Richter

Präsident des Statistischen Landesamtes
Telefon: 03578 33-1900
Telefax: 03578 33-1099
E-Mail: landeswahlleiter@statistik.sachsen.de
Internet: <https://wahlen.sachsen.de>

Stellvertretende Landeswahlleiterin: Ines Vondran

Abteilungsleiterin Allgemeine Verwaltung und Wahlen
Telefon: 03578 33-1000
Telefax: 03578 33-551000

Hausanschrift:

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz